

Programm „Erlebnis Bauernhof“
Programmbeschreibung und Verwaltungsanweisung
vom 05.07.2017



1. Zielsetzung und Beschreibung des Programms

Möglichst alle Schulkinder in Bayern sollen einmal im Rahmen des Programms „Erlebnis Bauernhof“ auf einem aktiv bewirtschafteten Bauernhof ein Lernprogramm erfahren.

Auf der Basis der Erlebnispädagogik wird den Schülerinnen und Schülern die anschauliche Präsentation einer nachhaltigen Landwirtschaft in bäuerlicher Hand zum Kennenlernen der Grundlagen unserer Ernährung geboten. Die Schülerinnen und Schüler erleben auch, welche verantwortungsvollen Aufgaben die Bäuerinnen und Bauern dabei erfüllen. Gleichzeitig können sie, je nach Betriebstyp und Lernprogramm, Einblicke in Umweltfragen, tiergerechte Haltung, gesunde Ernährung, Pflege der Kulturlandschaft, nachhaltige Energieerzeugung und regionale Wirtschaftskreisläufe erhalten. Außerdem werden sie durch praktisches Handeln zu vernetztem Denken und Lernen angeregt.

Das Programm leistet einen wichtigen Beitrag, um bei der Bevölkerung wieder mehr Wertschätzung für Lebensmittel aus heimischer Erzeugung zu erzielen und ein realistischeres Bild der bäuerlichen Arbeit im Bewusstsein der Gesellschaft zu verankern.

Der seit dem Schuljahr 2014/15 umzusetzende LehrplanPLUS Grundschule fordert vermehrt ein Lernen mit Lebensweltbezug, Selbsttätigkeit und Reflexion von Werten sowie die Vermittlung von Kompetenzen. Das Programm „Erlebnis Bauernhof“ unterstützt in großem Maß diese Zielsetzungen.

2. Umsetzung des Programms - Vertragsinhalt

Das Programm wird im Rahmen einer Vertragspartnerschaft zwischen der Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht (LfL) und dem qualifizierten Erlebnis-Bauernhof-Betrieb umgesetzt (im Folgenden kurz als „Betrieb“ bezeichnet).

2.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags zwischen der LfL und dem Betrieb ist die Durchführung von Lernprogrammen auf den Betrieben für Grundschulklassen der Jahrgangsstufen 2 bis 4 und für Förderschul- und Übergangsklassen* mit einer Klassen- bzw. Gruppengröße von mindestens fünf Kindern. Das gilt vor allem für Kombiklassen. Bei der Durchführung des Lernprogramms wird für die betriebliche, zeitliche und qualitative Leistung des Landwirts auf dem Betrieb eine pauschale finanzielle Vergütung von der LfL bezahlt.

Die Lernprogramme werden an den jeweiligen Betrieb angepasst, von qualifizierten Bäuerinnen/Bauern entwickelt und durchgeführt. Ziel des Lernprogramms ist eine Wissensvermittlung über Vorträge und Kleingruppenarbeit auf der Basis der Erlebnispädagogik. Die Themen entstammen den Bereichen Landwirtschaft, Lebensmittelerzeugung und -verarbeitung sowie Energieerzeugung.

Ausschließliche Betriebsbesichtigungen, Betriebsführungen und Hoferkundungen sind nicht Gegenstand des Vertrags, können jedoch Teil des Lernprogramms sein.

Die Lernprogramme werden im Rahmen des Unterrichts als schulische Veranstaltung durchgeführt. Somit ist eine Absicherung der Schulkinder durch die gesetzliche Unfallversicherung gewährleistet.

2.2 Verpflichtungen des Betriebs

- Qualitätserfordernisse (siehe „Qualitätsstandards – Anlage zum Vertrag“) für das Programm „Erlebnis Bauernhof“ sind die Basis für die Durchführung der Lernprogramme auf dem Betrieb. Die Einhaltung wird durch die Landwirtschaftsverwaltung geprüft. Bei Nichteinhaltung kann die LfL den Vertrag außerordentlich kündigen.
- Der Betrieb verpflichtet sich, zu Zwecken der Berichterstattung und Evaluierung der Landwirtschaftsverwaltung Auskünfte im Rahmen der Maßnahme zu erteilen.
- Das Lernprogramm wird nach erlebnispädagogischen Grundsätzen durchgeführt. Dies bedeutet, die Wissensvermittlung spricht alle Sinne an und es ist ein hoher Grad an Selbsttätigkeit der Kinder gefordert.

* Ab 01.01.2018 können alle Jahrgangsstufen von Übergangsklassen teilnehmen.

2.3 Vergütung

Die Vergütung wird als Pauschalbetrag für die Durchführung eines Lernprogramms gewährt.

Für jedes abgehaltene Lernprogramm für eine Schulklasse im Umfang von 3 bis 4 Schulstunden à 45 Minuten (ohne An- und Abreise der Schulklasse) und Vor- und Nacharbeit einschließlich der dafür notwendigen Sach- und Personalkosten wird eine Pauschale in Höhe von 170 € inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer gewährt.

Eine Vergütung eines Lernprogramms ist ausgeschlossen, wenn von der Schule oder von dem Betrieb für die gleiche Maßnahme Mittel aus anderen öffentlichen Programmen in Anspruch genommen werden.

Weitere Leistungen des Betriebs, wie z. B. Verpflegung der Schüler oder Mitgeben von Produktproben, sind nicht Inhalt der pauschalen Vergütung.

3. Vertrag

3.1 Vertragsschluss

Der Vertrag im Programm „Erlebnis Bauernhof“ wird zwischen den Vertragspartnern „Betriebsleiterin/Betriebsleiter“ und „LfL“ geschlossen.

Vertragspartner können aktiv bewirtschaftete Bauernhöfe sein, die Landwirtschaft zu Erwerbszwecken betreiben.

Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter kann nur Vertragspartner sein, wenn sie/er einen landwirtschaftlichen Betrieb gemäß § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) in Bayern führt und für das aktuelle bzw. abgelaufene Jahr einen Mehrfachantrag gestellt hat. Ausnahmegenehmigungen sind ggf. per Antragsstellung durch die Betriebsleiterin bzw. den Betriebsleiter an und nach Prüfung durch das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Weiterleitung an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten möglich.

Die Bäuerin/der Bauer, die/der das Lernprogramm durchführt, muss eine der folgenden Qualifizierungen aufweisen:

- die Teilnahme an der Informationsveranstaltung „Fit für das Programm Erlebnis Bauernhof“ oder

- eine Qualifizierung zur Erlebnisbäuerin/Erlebnisbauer oder
- Teilnahme am BBV-Projekt „Landfrauen machen Schule“, bereits vor dem Programmstart des Programms „Erlebnis Bauernhof“ oder
- die Verpflichtung, spätestens im darauffolgenden Jahr mit der Qualifizierung zur Erlebnisbäuerin/zum Erlebnisbauern (16-tägig, zum Aufbau einer Einkommenskombination im Bereich „Lern- und Erlebniswelt Bauernhof“) zu beginnen und diese binnen zwei Jahren abzuschließen.

3.2 Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

Die Vertragspartner können den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Wirkung für die Zukunft fristlos außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Betrieb die Sicherheit der Schulklassen auf dem Hof nicht gewährleistet,
- das Ziel des Programms (die Vermittlung der Erzeugung und Verarbeitung unserer Lebensmittel zum Kennenlernen der Grundlagen unserer Ernährung und die anschauliche Präsentation einer nachhaltigen Landwirtschaft in bäuerlicher Hand) in dem Betrieb nicht erreicht werden kann,
- die Qualifizierung zur Erlebnisbäuerin/zum Erlebnisbauern innerhalb der angegebenen Frist nicht abgeschlossen wurde,
- der Betrieb die Qualitätserfordernisse für das Programm nicht einhält oder wenn er die zur Programmteilnahme abgegebenen Erklärungen nicht mehr einhält oder
- das Programm „Erlebnis Bauernhof“ eingestellt wird.

4. Programmabwicklung

Die Vertragsformulare werden auf den Internetseiten der LfL veröffentlicht.

4.1 Erklärungen und Nachweise

Die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter unterzeichnet einen Vertrag.

In diesem Zusammenhang sind folgende Erklärungen/Nachweise zu erbringen:

- Einverständnis zur Veröffentlichung der Kontaktdaten (Adresse, E-Mail, Homepage, Betriebsschwerpunkte, Themen der Lernprogramme) im Internet.
- Erklärung über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung, die auch den Betriebszweig „Erlebnis Bauernhof“ beinhaltet.
- Erklärung über die Meldung des Betriebszweigs „Erlebnis Bauernhof“ bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
- Versicherung, dass es sich um einen Betrieb gemäß § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) in Bayern handelt.
- Versicherung, dass der Betrieb für das aktuelle bzw. abgelaufene Jahr einen Mehrfachantrag unter Angabe seiner Betriebsnummer gestellt hat.
- Verpflichtung zur Einhaltung der Qualitätsstandards des Programms „Erlebnis Bauernhof“.

Nach Prüfung der Erklärungen und Nachweise unterzeichnet die LfL den Vertrag. Die LfL veröffentlicht den Betrieb mit den Kontaktdaten im Internet.

4.2 Kontingentierung der Anzahl der Lernprogramme

Die LfL teilt den Betrieben rechtzeitig im Voraus die Anzahl an Lernprogrammen zu, die der Betrieb durchführen darf. Sollte das Kontingent nicht ausreichen, besteht die Möglichkeit bei der LfL weitere Lernprogramme zu beantragen. Die LfL genehmigt diese unter Beachtung der verfügbaren Haushaltsmittel.

4.3 Auswahl des Betriebs, Vereinbarung des Lernprogramms und Besuchsbestätigung

Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erteilen Auskunft über Vertragsbetriebe, ebenso sind diese auf der Homepage der LfL aufgeführt. Die Auswahl des Betriebs ist der Schule freigestellt. Die Schule nimmt direkt mit dem Betrieb Verbindung auf und vereinbart die inhaltliche und zeitliche Gestaltung des Lernprogramms.

Während das Projekt „Landfrauen machen Schule“ an der Schule stattfindet, ist eine Teilnahme am Programm „Erlebnis Bauernhof“ ausgeschlossen.

Es ist eine Besuchsbestätigung auszufüllen.

4.4 Rechnungsstellung

Der Betrieb reicht die Rechnung für die abgehaltenen Lernprogramme bis spätestens drei Monate nach Durchführung des Lernprogramms bei der LfL ein. Eine mehrmalige Abrechnung pro Jahr ist möglich. Die Rechnung enthält die Anzahl der durchgeführten Lernprogramme. Die Besuchsbestätigungen im Original werden beigelegt.

5. Administration

Eine Umstellung der Abwicklung der Abrechnung auf iBALIS ist möglich.

6. Geltungsdauer

Diese Verwaltungsanweisung tritt am 01. September 2017 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

München, den 19.07.2017

Bayerisches Staatsministerium

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

gez. Hubert Bittlmayer

Ministerialdirektor